

Vereinbarung über Sponsoring

Vereinbarung zwischen
dem Schulförderverein der

Schule

vertreten durch

Name

Funktion

und

Einrichtung

Unternehmen

Organisation

vertreten durch

Name

Funktion

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

§ 1 – Zielsetzungen

- (1) Die Zielsetzungen des Vertrages entsprechen den folgenden Schwerpunkten des Schulprogramms der Schule:
 - enge Verbindung von Schule und Wirtschaft,
 - Durchsetzung eines anwendungsorientierten Unterrichts,
 - Ausprägung der Ausbildungsreife bei Schulabgängern.

- (2) Der Sponsor unterstützt deshalb Aktivitäten im Unterricht und im schulischen Bereich, die den Zielen nach (1) entsprechen.

- (3) Der Sponsor fördert deshalb Aktivitäten, die aus den Schulen heraus oder in die Schulen hinein im Zusammenwirken mit verschiedenen außerschulischen Partnern zur Öffnung von Schule und zur Belebung der Schulkultur beitragen.

§ 2 – Zuwendung

- (1) Der Sponsor stellt dem Schulförderverein jährlich eine Summe von Euro zur Verfügung.
- (2) Die Zuwendung ist nur für die Ziele nach § 1 zu verwenden.
- (3) Die Summe wird jeweils zum 01.01. des Jahres fällig.
- (4) Über die Verwendung der Summe rechnet der Schulförderverein gegenüber dem Sponsor zum 31.12. jeden Jahres ab.
- (5) Die Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister des Schulfördervereins.
- (6) Der Schulförderverein bescheinigt dem Sponsor die Förderung eines bestimmten als gemeinnützig anerkannten Zwecks im Sinne des § 10 b Einkommens-Steuergezet (Anlage 7 zu den Steuerrichtlinien, dort Nr. 2, 3 und 4).

§ 3 – Leistungen des Schulfördervereins

- (1) Der Schulförderverein weist auf die Tatsache der Zuwendung in folgender Weise in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Werbung hin:

„Gesponsert durch
bzw. „gefördert durch

- (2) Soll in Druckwerken darauf hingewiesen werden, so ist die geplante Veröffentlichung vorab dem Schulleiter zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Schulförderverein wird alle Möglichkeiten neben (1) nutzen, um gegenüber der Schulverwaltung, Schulgremien, Verbänden für Bildung und Erziehung auf das Sponsoring hinzuweisen.

§ 4 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit einer Laufzeit von 5 Jahren geschlossen.
- (2) Er verlängert sich nochmals um 3 Jahre, wenn der Sponsor nicht 6 Monate vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums diese Vereinbarung kündigt.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung gegenwärtig oder zukünftig nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen.
- (4) Unstimmigkeiten über die Verwendung der Mittel sind im Einvernehmen partnerschaftlich zu regeln. Dem dient die Vorlage eines Verwendungsvorschlages der Zuwendungen an den Sponsor.

Ort

Datum

Sponsor

Schulförderverein